

Arbeitssatzung

Satzung über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Nahversorgungsanlagen (Anschlusssatzung) der Stadt Bargteheide

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bargteheide über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Nahversorgungsanlagen (Anschlusssatzung) der Stadt Bargteheide vom 27. März 1998
2. die Bekanntmachung über die Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsanlagen vom 07. Juli 1996
3. die Bekanntmachung über die Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsanlagen vom 05. September 1998

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 159), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. Seite 640) und durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. Seite 304) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide vom 27. Februar 1996, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. In der Stadt Bargteheide wird zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen eine Nahwärmeversorgung betrieben.
2. Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf die Bebauungsplangebiete Nr. 11-Timmsche Koppel – und Nr. 34 – ehemalige Gärtnerei Neubert – (Gebiete lt. beiliegenden Lageplänen).
3. Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung der Wärmeversorgung auf eine Betreibergesellschaft zu übertragen.
4. Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt.
5. Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.
6. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jede/r Eigentümer/in eines im Geltungsbereich liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße angrenzt, an der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist – vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 – berechtigt zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die Nahwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
Dieses gilt auch für die Eigentümer/innen von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Nahwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

Arbeitssatzung

2. Nach dem betriebsfertige Anschluss des Grundstückes an die Nahwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer/innen das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

1. Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er/sie auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
2. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlusszwang

1. Jede/r Eigentümer/in eines Grundstückes, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs.1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
2. Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bargteheide über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen (Anschlusszwang) gibt die Stadt bekannt, dass die folgenden Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsanlagen versehen sind:

- Am Karpfenteich
 - Augusta-Stolberg-Straße
 - Fliederbogen
 - Gretje-Offen-Weg
 - Hummelwiese
 - Libellenweg
 - Marie-Schlei-Weg
 - Reiherstieg
 - Schilfweg
 - Zu den Fischteichen
3. Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch an- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

Arbeitssatzung

§ 5 Benutzungszwang

1. Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 5 ist ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
2. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 5 genannten Verwendungszwecke ist nicht gestattet.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung fertiggestellt oder im Bau befindlich sind und für die kein Anschluss an die Nahwärmeversorgung eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder geplanten) Heizungsanlagen, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung bzw. Fertigstellung der eingeplanten Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
2. Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch energieerzeugende Anlagen ohne Emissionen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dies durch emissionsfreie Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.

Auch für Bauwerke, deren Warmwasser- und Heizenergiebedarf 30% unter den Vorgaben der in Schleswig-Holstein gültigen Wärmeschutzverordnung liegen, kann ebenfalls Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
4. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befristet (zu vorstehend § 6 Abs. 1) oder widerruflich (bis zum Fortfall der Voraussetzung nach vorstehend § 6 Abs. 2) erteilt.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus der Satzung für die Eigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Nahwärmeversorgung

1. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist von der/dem Verpflichteten bei der Stadt zu beantragen.

Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

Arbeitssatzung

2. Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

Hierfür sind die jeweils gültigen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus den Nahwärmeversorgungsanlagen maßgebend.

§ 9

Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitungen sowie eine Übergabestation. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Wärmelieferung

1. Die Wärme wird ganzjährig geliefert. Sie darf nur für die beantragten Zwecke des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet.
2. Die Wärme wird im Allgemeinen ohne Mengenbeschränkung geliefert. Die Stadt ist aber nur bis zu dem für jede/n Anschlussnehmer/in durch die Stadt festgestellten Anschlusswert verpflichtet, Wärme zu liefern.
3. Der Wärmeträger (Heißwasser) bleibt Eigentum der Stadt. Er darf weder chemisch noch physikalisch verändert und nicht entnommen werden.

§ 11

Betriebsstörungen

1. Sollte die Stadt durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, zur Erzeugung und zur Abgabe ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Zur Durchführung dringender betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Stadt die Wärmelieferung vorübergehend unterbrechen. Entschädigungsansprüche stehen den Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen deshalb nicht zu.

2. Bei Unterbrechung der Wärmelieferung während des Frostes hat der/die Anschlussnehmer/in auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung seiner/ihrer Wärmeverbrauchsanlagen zu achten.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen, die infolge Unterbrechung der Wärmelieferung entstehen.
4. Über erkennbar notwendige Unterbrechungen im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 hat die Stadt den Kreis der betreffenden Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Zutritt zu den Wärmeverbrauchsanlagen und Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Wärmeverbrauchsanlagen und Übergabestationen sowie zum Ablesen der Messeinrichtungen und zur Prüfung der Befolgung dieser Vorschriften ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der

Arbeitssatzung

angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem betreffenden Kreis der Anschlussnehmer vorher anzuzeigen.

Den Anordnungen der Beauftragten ist bei Durchführung einer Prüfung Folge zu leisten. Die Beauftragten der Stadt führen einen Dienstausweis bei sich.

2. Die Anschlussnehmer/innen sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und Gebühren und zur Prüfung der Wärmeverbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Begriff des Grundstückes

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 14

Abmeldung des Wärmebezuges

Jeder Eigentümerwechsel an einem Grundstück ist mindestens einen Monat vor Eintritt des Eigentümerüberganges schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/in die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner/innen, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 15

Anschlussbeitrag und Benutzungsentgelt

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Um- und Ausbau der Nahwärmeversorgung wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
2. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung, des Betriebes und der Unterhaltung der Einrichtung, einschließlich der Abschreibung und der Verzinsung des auf gewandten Kapitals, wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
3. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

§ 16

Einstellung der Wärmelieferung

1. Die Stadt ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist die Wärmelieferung einzustellen und den Anschluss der Wärmeverbrauchsanlagen auf Kosten und Gefahr des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin zu unterbrechen, wenn der/die Anschlussnehmer/in den Bestimmungen dieser Satzung oder der Entgeltregelung zuwider handelt.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Nichtzahlung fälliger Beiträge und Entgelte trotz schriftlicher Mahnung.

Arbeitssatzung

- b) Unbefugte Entnahme und Verwendung von Wärme bzw. Beeinträchtigung der Messeinrichtungen zum Nachteil der Stadt.
 - c) Nichtausführung einer von der Stadt geforderten Installationsänderung, insbesondere bei einem gefahrdrohenden Zustand der Wärmeverbrauchseinrichtung des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin.
 - d) Änderung an den bestehenden Wärmeverbrauchsanlagen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin ohne Zustimmung der Stadt.
 - e) Störende Einwirkung der Wärmeverbrauchsanlagen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin auf Anlagen anderer Anschlussnehmer/innen oder der Stadt.
 - f) Beschädigung der der Stadt gehörenden Einrichtungen und Verletzung der Plombe.
 - g) Zutrittsverweigerung für den/die Beauftragte/n der Stadt zu den Nahwärmeversorgungs- und den Wärmeverbrauchsanlagen auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin.
2. Die Versorgung wird nach Behebung der Anlässe und Erstattung der Kosten, die der Stadt durch diese Maßnahme entstanden sind, wieder aufgenommen. Die Ausübung der der Stadt zustehenden Rechte lässt Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der Stadt unberührt.

§ 17

Aufgabenübertragung

Die Wahrnehmung der nach dieser Satzung der Stadt obliegenden Rechte und Pflichten kann von ihr auf einen Dritten übertragen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, den 18. März 1996
Frank Pries
Bürgermeister

Bargteheide, den 27. März 1998
Werner Mitsch
Bürgermeister